

Anträge zur Beiratshauptsitzung 2024

Nr.	Antragsteller	Inhalt	Seite
Sachanträge			
01	LG Westfalen	ADRK-Satzung, § 15.5 Der Richterobmann	1
02	LG Hessen	ADRK-Satzung, § 19 Zuständigkeit des Beirats	2
03	Vorstand	Mitgliedsbeitrag	3
04	LG Hessen	Zuchtordnung – § 1 Grundsatz – 3. Veröffentlichung	4 - 6
05	LG Berlin	Zuchtordnung – § 9 Ausbildungskennzeichen – BH/VT	7
06	LG Berlin	Zuchtordnung – § 9 Ausbildungskennzeichen – BH/VT	8
07	LG Hessen	Zuchtordnung – § 10 Anford a. die Zuchttiere – 6. Zahnstatus / Vollzahnigk.	9
08	LG Weser-Ems	Zuchtordnung – § 12 Mindest- und Höchstalter für Zuchttiere – Rüden	10 - 11
09	LG Hessen	ADRK-Sport-Rahmenordnung – Leistungsrichtereinsätze innerhalb Klubs	12
10	Vorstand	ADRK-Sport-Rahmenordnung – Veranstaltungssperren – DM-FH	13
11	LG Hessen	ADRK-Sport-Rahmenordnung – Prüfungsgebühr DM	14
12	LG Berlin	ADRK-Sport-Rahmenordnung – Veröffentlichung von Prüfungsteilnehmern	15
13	LG Berlin	ADRK-Sport-Rahmenordnung – Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen	16
14	LG Westfalen	ADRK-Richterordnung – § 5 Berufung von Richtern auf Veranstaltungen	17
15	LG Weser-Ems	Transparenz und Information der Mitglieder durch Veröffentlichung von Beschlüssen des Vorstandes	18
16	LG Oberschwaben	Termin Herbstkörnung	19

Veranstaltungen

ADRK-Satzung

Hier: Richterobmann

Zurzeit gültige Version

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

5. Der Richterobmann

Zum Richterobmann kann nur ein Zuchtrichter gewählt werden. Er erledigt alle Richter-, Richteranwälter- und Körmeisterangelegenheiten nach Maßgabe der Richterordnung, soweit sie nicht dem Richterehrenrat vorbehalten sind. Bezüglich der Einteilung der Zucht- und Leistungsrichter hat er sich mit dem Hauptzuchtwart bzw. Hauptausbildungswart abzustimmen. Er führt die Richterliste.

Neue Version:

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

5. Der Richterobmann

Zum Richterobmann kann ~~nur~~ ein Zuchtrichter **sowie ein Leistungsrichter** gewählt werden. Er erledigt alle Richter-, Richteranwälter- und Körmeisterangelegenheiten nach Maßgabe der Richterordnung, soweit sie nicht dem Richterehrenrat vorbehalten sind. Bezüglich der Einteilung der Zucht- und Leistungsrichter hat er sich mit dem Hauptzuchtwart bzw. Hauptausbildungswart abzustimmen. Er führt die Richterliste.

Begründung: Wir sind der Meinung, dass hier eine ungleiche Behandlung zu den Leistungsrichtern vorliegt. Ein Leistungsrichter ist genauso gut in der Lage, das Amt des Richterobmanns auszufüllen wie ein Zuchtrichter. Außerdem stehen dem Beirat mehr Kandidaten zur Verfügung.

Gültig ab Eintragung

ADRK-Satzung

Hier: Eilanträge

Zurzeit gültige Version

§ 19 Zuständigkeit des Beirats

Die Beiratshauptsitzung hat die Aufgaben einer Mitgliederversammlung. Sie ist ausschließlich zuständig für:

...

- j) Die Behandlung ordnungsgemäß eingebrachter Anträge. Diese Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem BHS-Termin bei den Beiratsmitgliedern eingegangen sein.

Neue Version:

§ 19 Zuständigkeit des Beirats

Die Beiratshauptsitzung hat die Aufgaben einer Mitgliederversammlung. Sie ist ausschließlich zuständig für:

...

- j) Die Behandlung ordnungsgemäß eingebrachter Anträge. Diese Anträge – **genannt Eilanträge** – müssen spätestens zwei Wochen vor dem BHS-Termin bei den Beiratsmitgliedern eingegangen sein.

Begründung: Es war jahrelang gängige Praxis, nach dem 01.12 des vergangenen Jahres Anträge zuzulassen, dies war für Vorstand-Ausschüsse-Landesgruppen und Bezirksgruppen nicht zum Nachteil. Im Übrigen finden die JHV der Landesgruppen nach der Abgabe 01.12 der Anträge statt, es soll jedem Mitglied das Bedürfnis erlaubt sein, einen Antrag zu stellen, und nicht ein Jahr warten zu müssen bis zur nächsten BHS. Wir bitten den Beirat, diesem Antrag wohlwollend zuzustimmen.

Gültig ab Eintragung

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder beträgt seit 2012 55 € (bzw. 50 € bei Bankeinzug) und 25 € (bzw. 22 €) für Familienmitglieder.

Der Beitrag soll um 0,50 € pro Monat, also um 6 € pro Jahr angehoben werden.

Begründung: Lange konnte der Beitrag konstant gehalten werden, doch zwingen Kostensteigerungen in allen Bereichen eine mäßige Anpassung vorzunehmen.

Gültig ab 01.07.2024

ADRK-Zuchtordnung

Hier: Veröffentlichung

Antrag zur Beiratshauptsitzung des ADRK 2024

Satzung des ADRK und Zuchtordnung

Die Beiratshauptsitzung möge beschließen, in §1 Nr. 3 der Zuchtordnung „Veröffentlichung“, das Wort **sollen** durch **müssen** zu ersetzen.

ADRK-Zuchtordnung, Stand 22.04.2023 -1 -

§ 1 Grundsatz / Allgemeines

1. Inkrafttreten

Diese Zuchtordnung wurde zuletzt mit den Beschlüssen der ADRK-Beiratshauptsitzung am 22.04.2023 geändert und ist in dieser Form ab 1. Juli 2023 gültig. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen.

2. Ausnahmen

Bisheriger Wortlaut:

3. Veröffentlichung

Mitteilungen bzw. Veränderungen gemäß dieser Ordnung bisher: **sollen** im Vereinsorgan "DER ROTTWEILER" veröffentlicht werden.

Zukünftiger Wortlaut:

3. Veröffentlichung

Mitteilungen bzw. Veränderungen gemäß dieser Ordnung **neu: müssen** im Vereinsorgan "DER ROTTWEILER" veröffentlicht werden.

Begründung:

Die Anforderungen an die Zuchttiere sind neben den Festlegungen

- in der Satzung des ADRK (§ 2 Nr. 1 und 4...)
- in der Zuchtordnung (§ 10 ff.)
- und den ADRK-Richtlinien zur Durchführung einer Zuchttauglichkeitsprüfung (§ 16)

ausführlich beschrieben und umfassend aufgeführt.

Sollten weitere Merkmale beachtet werden, kann der Vorstand sowie der Zuchtausschuss mit Beschlüssen die Anforderungen an die Zuchttiere, sowie den weiteren Verlauf der Zuchttauglichkeitsprüfung ergänzend regeln, bis zur nächstfolgenden Beiratshauptsitzung.

Hier sollte dann eine Erörterung dieser Beschlüsse erfolgen und ggfs. eine abschließende Beschlussfassung und Einfügung dieser Beschlüsse in die o.g. Regelungen vorgenommen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes und des Zuchtausschusses sollten begründet und rechtzeitig für die Mitglieder des ADRK bekanntgegeben werden i. S des § 1 Nr. 3 der Zuchtordnung.

Im Organ „der Rassehund“ sollte ggfs. der jeweilige Beschluß mit kurzem Hinweis auf den Inhalt der Regelung; (Stichwörter) veröffentlicht werden, damit jeder Züchter und Rottweiler-Besitzer Zugriff auf den aktuellen Stand der Bestimmungen/ Regelungen durch die Beschlusslage hat.

Die in § 5 Nr. 1 und 2 der Satzung des ADRK allen Mitgliedern zugesicherten Rechte können diese nur wahrnehmen, wenn die entsprechenden Informationen für sie zugänglich sind.

Regelungen, Beschlüsse, die weder in der Satzung noch in der Zuchtordnung oder in den Regelungen für die praktische Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung aufgeführt und nachlesbar sind, sollten nicht zum Ausschluss des teilnehmenden Rottweilers von dem zweiten Teil einer Zuchttauglichkeitsprüfung führen.

Die Mitglieder des ADRK müssen in die Lage versetzt werden, beurteilen zu können, ob ihr Rottweiler die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für das Bestehen einer Zuchttauglichkeitsprüfung in beiden Teilen besitzt und demzufolge auf die Zuchttauglichkeitsprüfung hintrainiert werden kann. Die Aufwendungen für die Teilnahme an einer Zuchttauglichkeitsprüfung (Untersuchungen, Trainingseinheiten und Vorprüfungen...) müssen realistisch vom Besitzer/Eigentümer des Rottweilers zu beurteilen sein.

Er darf nicht von einer „Tatsache“, die für ihn nicht vor der Prüfung erkennbar ist, am Tage der Prüfung überrascht werden.

Zur Information füge ich die entsprechenden Rechtsgrundlagen lt. Satzung, Ordnung und Durchführungsbestimmung nachfolgend an.

Anlage zum Antrag:

ADRK - Satzung, Stand 06/2021

§19 Zuständigkeit des Beirats

Die Beiratshauptsitzung hat die Aufgaben einer Mitgliederversammlung. Sie ist ausschließlich zuständig für: ...

...

g) Beschlussfassung über Bestimmungen, welche die Zucht und Ausbildung betreffen.

in Verbindung mit der ADRK- Zuchtordnung und den Bestimmungen für die Praktische Durchführung einer Zuchttauglichkeitsprüfung

ADRK-Zuchtordnung, Stand 22.04.2023 -1 -

§ 1 Grundsatz/ Allgemeines

1. Inkrafttreten

Diese Zuchtordnung wurde zuletzt mit den Beschlüssen der ADRK-Beiratshauptsitzung am 22.04.2023 geändert und ist in dieser Form ab 1. Juli 2023 gültig. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen.

2. Ausnahmen

...

Bisheriger Wortlaut:

3. Veröffentlichung

Mitteilungen bzw. Veränderungen gemäß dieser Ordnung **sollen** im Vereinsorgan "DER ROTTWEILER" veröffentlicht werden.

Zukünftiger Wortlaut:

3. Veröffentlichung

Mitteilungen bzw. Veränderungen gemäß dieser Ordnung **neu: müssen** im Vereinsorgan "DER ROTTWEILER" veröffentlicht werden.

ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

§ 11 Die vom Richter gemachten Feststellungen

werden nach der Prüfung jedes einzelnen Hundes in das Formblatt "Ergebnis der Zuchttauglichkeitsprüfung" eingetragen und von ihm unterschrieben. Die Entscheidung des Richters wird gültig, wenn seine Feststellung vom Hauptzuchtwart bestätigt wurde.

§ 12 Weist ein Hund Entwicklungsstörungen auf

oder sind die im Wesen geforderten Bedingungen nicht erfüllt, kann der Richter den Hund auf zwei bis sechs Monate zurückstellen. Nach Ablauf der Frist kann der Hund erneut vorgestellt werden

§ 16 Praktische Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung

1. Allgemeine Richtlinien

Die praktische Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgt in zwei Prüfungsteilen. *Der erste Teil dient der Überprüfung des rasse-typischen Wesens, und nur der Hund, der den ersten Teil erfolgreich absolviert hat, erhält die Zulassung für den zweiten Prüfungsteil.*

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des ADRK haben das Recht, die Leistungen des Klubs in dem vom Vorstand und **in der Satzung festgelegten Rahmen** in Anspruch zu nehmen.

2. Sie haben das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des ADRK, wie z.B. Klubsieger-Zuchtschauen, Zuchttauglichkeitsprüfungen, Beiratshauptsitzungen, Arbeitstagungen etc. unter Beachtung der jeweiligen Veranstaltungsordnung und den sonstigen Bestimmungen des ADRK teilzunehmen.

Zuchtordnung

§ 10 Anforderungen an die Zuchttiere (Allgemein, HD-, ED-Röntgung)

1. Allgemein

Jeder Züchter bemühe sich, für seine Zucht die bestmöglichen Tiere zu gewinnen. Auf folgende Eigenschaften ist besonders zu achten: ...

ADRK-ZTP-Bestimmungen, Stand 22.04.2023 -1 -

Anhang: ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

1.

.

§ 11 Richterliche Feststellungen

§ 12 Entwicklungsstörungen des Hundes...

ADRK e.V. (Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub)

Satzung

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der ADRK ist der alleinige, zuchtbuchführende Rassezuchtverein für den deutschen Rassehund "Rottweiler". *Er setzt die Rassekennzeichen verbindlich für alle Länder fest.*

2.

3.

4. Zur Erreichung des Vereinszweckes setzt sich der ADRK folgende Aufgaben:

a) *Festsetzung der Rassekennzeichen*

b) *Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Eigenschaften des als Gebrauchs- und Schutzhund anerkannten Rottweilers; Steigerung seiner charakterlichen und körperlichen Anlagen.*

c) *Überwachung der Zucht und Ausbildung.* Förderung der Verwendung des Rottweilers als Diensthund bei Behörden und im öffentlichen Dienst, als Blindenführhund und als Hilfhund in Not- und Katastrophenfällen.

d) *Förderung und Beratung der Mitglieder in Zucht-, Aufzucht- und Haltungsfragen; Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Fragen; Hilfe bei Anschaffung und Abgabe von Rottweilern.*

e) Wecken des Interesses, insbesondere bei Jugendlichen, für den Rottweiler

ADRK-Zuchtordnung

Hier: Ausbildungskennzeichen – BH/VT

Zurzeit gültige Version

§ 9 Ausbildungskennzeichen

Die Anerkennung von Ausbildungskennzeichen im Rahmen von Sportprüfungen durch den ADRK setzt einen gültigen Prüfungsantrag (Frist- bzw. Termenschutz) eines vom ADRK anerkannten Verbandes voraus. Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Zuchtordnung sind VPG/IPO/IGP 1 - 3, sofern diese von einem vom ADRK zur Vergabe dieser Ausbildungskennzeichen anerkannten Verein und anerkannten Leistungsrichter vergeben wurden. Das Kennzeichen VPG A gilt nicht als Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtordnung. Im Einzelfall können weitere Ausbildungskennzeichen als kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten vom ADRK-Hauptvorstand anerkannt werden.

Neue Version:

§ 9 Ausbildungskennzeichen

Die Anerkennung von Ausbildungskennzeichen im Rahmen von Sportprüfungen durch den ADRK setzt einen gültigen Prüfungsantrag (Frist- bzw. Termenschutz) eines vom ADRK anerkannten Verbandes voraus. Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Zuchtordnung sind VPG/IPO/IGP 1 - 3, sofern diese von einem vom ADRK zur Vergabe dieser Ausbildungskennzeichen anerkannten Verein und anerkannten Leistungsrichter vergeben wurden. Das Kennzeichen VPG A gilt nicht als Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtordnung. Im Einzelfall können weitere Ausbildungskennzeichen als kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten vom ADRK-Hauptvorstand anerkannt werden.

Das Ausbildungskennzeichen BH/VT, welches für die Zulassung zu einer ZTP (Zuchttauglichkeitsprüfung) notwendig ist, muss auf ADRK geschützten Prüfungen durch einen ADRK-Richter vergeben werden.

Begründung: Angleichung an Zuchtbedingungen anderer Gebrauchshundezuchtverbände und Gewährleistung, dass nur ADRK-Richter (Zucht- und Leistungsrichter) Einfluss auf die zur Zucht verwendeten Hunde haben.

Gültig ab 01.07.2024

ADRK-Zuchtordnung

Hier: Ausbildungskennzeichen – IGP I

Zurzeit gültige Version

§ 9 Ausbildungskennzeichen

Die Anerkennung von Ausbildungskennzeichen im Rahmen von Sportprüfungen durch den ADRK setzt einen gültigen Prüfungsantrag (Frist- bzw. Termenschutz) eines vom ADRK anerkannten Verbandes voraus. Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Zuchtordnung sind VPG/IPO/IGP 1 - 3, sofern diese von einem vom ADRK zur Vergabe dieser Ausbildungskennzeichen anerkannten Verein und anerkannten Leistungsrichter vergeben wurden. Das Kennzeichen VPG A gilt nicht als Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtordnung. Im Einzelfall können weitere Ausbildungskennzeichen als kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten vom ADRK-Hauptvorstand anerkannt werden.

Neue Version:

§ 9 Ausbildungskennzeichen

Die Anerkennung von Ausbildungskennzeichen im Rahmen von Sportprüfungen durch den ADRK setzt einen gültigen Prüfungsantrag (Frist- bzw. Termenschutz) eines vom ADRK anerkannten Verbandes voraus. Ausbildungskennzeichen im Sinne dieser Zuchtordnung sind VPG/IPO/IGP 1 - 3, sofern diese von einem vom ADRK zur Vergabe dieser Ausbildungskennzeichen anerkannten Verein und anerkannten Leistungsrichter vergeben wurden. Das Kennzeichen VPG A gilt nicht als Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zuchtordnung. Im Einzelfall können weitere Ausbildungskennzeichen als kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten vom ADRK-Hauptvorstand anerkannt werden.

Das Ausbildungskennzeichen IGP I, welches für die Zuchtstufen / Zuchtklassen (Einfach- / Leistungszucht) relevant ist, muss auf ADRK geschützten Prüfungen durch einen ADRK-Richter vergeben werden.

Begründung: Angleichung an Zuchtbedingungen anderer Gebrauchshundezuchtverbände, siehe hierzu die Ergänzung zur Zuchtordnung des BK München.

Weiterhin geben wir so die Gewährleistung, dass nur ADRK-Richter (Zucht- und Leistungsrichter) Einfluss auf die zur Zucht verwendeten Hunde haben.

Gültig ab 01.07.2024

ADRK-Zuchtordnung

Hier: Zahnstatus / Vollzahnigkeit

Zurzeit gültige Version

§ 10 Anforderungen an die Zuchttiere (Allgemein, HD-, ED-Röntgung)

1. Allgemein

Jeder Züchter bemühe sich, ...

...

6. Zahnstatus / Vollzahnigkeit

Nur ein vollzahniger (42 Zähne und evtl. doppelte Prämolaren oder Schneidezähne) Rottweiler kann die Zuchttauglichkeit erlangen.

Sollte bei es bei einem Rottweiler zu einem Zahnverlust kommen, so gilt der Hund bei Vorliegen von mindestens einem Nachzucht- oder zwei Ausstellungsberichten verschiedener ADRK-Zuchtrichter, die nach dem 8. Lebensmonat erstellt wurden und keine fehlenden Zähne beinhalten, als vollzahnig. Hintere Backenzähne (Mahlzähne, Molaren) unterliegen nicht dieser Regelung.

Sollte ein akuter Fall einer Zahnverletzung vorliegen und der Hund noch keine Ausstellungs- oder Nachzuchtberichte haben, so kann er nach Zustimmung des HZW einem ADRK-Zuchtrichter oder -Körmeister vorgestellt werden, der dann bei sichtbarem Rest des verletzten Zahns die Vollzahnigkeit bestätigt. Hintere Backenzähne (Mahlzähne, Molaren) unterliegen nicht dieser Regelung.

Diese Bestätigung gilt dann auf einer ZTP wie ein Nachzucht- oder zwei Ausstellungsberichte.

Neue Version:

§ 10 Anforderungen an die Zuchttiere (Allgemein, HD-, ED-Röntgung)

1. Allgemein

Jeder Züchter bemühe sich, ...

...

6. Zahnstatus / Vollzahnigkeit

Nur ein vollzahniger (42 Zähne und evtl. doppelte Prämolaren oder Schneidezähne) Rottweiler kann die Zuchttauglichkeit erlangen.

Sollte bei es bei einem Rottweiler zu einem Zahnverlust kommen, so gilt der Hund bei Vorliegen von mindestens einem Nachzucht- oder zwei Ausstellungsberichten verschiedener ADRK-Zuchtrichter, die nach dem 8. Lebensmonat erstellt wurden und keine fehlenden Zähne beinhalten, als vollzahnig. Hintere Backenzähne (Mahlzähne, Molaren) unterliegen nicht dieser Regelung.

Sollte ein akuter Fall einer Zahnverletzung vorliegen und der Hund noch keine Ausstellungs- oder Nachzuchtberichte haben, so kann er nach Zustimmung des HZW einem ADRK-Zuchtrichter oder -Körmeister vorgestellt werden, der dann bei sichtbarem Rest des verletzten Zahns die Vollzahnigkeit bestätigt. ~~Hintere Backenzähne (Mahlzähne, Molaren) unterliegen nicht dieser Regelung.~~

Diese Bestätigung gilt dann auf einer ZTP wie ein Nachzucht- oder zwei Ausstellungsberichte.

Begründung: Es hat sich gezeigt, dass es immer wieder zu Zahnverletzungen kommen kann, bevor Hunde eine Ausstellung oder eine ZTP zwecks Nachzuchtbeurteilung besucht haben. Solche Verletzungen führen in Folge oft zum Verlust des kompletten Zahns. Um diesen Hunden die Möglichkeit der Teilnahme an einer ZTP zu erhalten, soll mit dieser Neuregelung die Möglichkeit geschaffen werden, die betroffenen Hunde einem ADRK-Zuchtrichter vorzustellen und Vollzahnigkeit bestätigen zu lassen.

Gültig ab 01.07.2024

ADRK-Zuchtordnung

Hier: Höchstalter Rüden

Zurzeit gültige Version

§ 12 Mindest- und Höchstalter für Zuchttiere

1. Decktagsgrenze
Entscheidend für die Einhaltung des Mindestalters und des Höchstalters ist das Datum des (ersten) Deckaktes.
2. Mindestalter
Das Mindestalter für die Zuchtverwendung zum Zeitpunkt des Deckaktes ist für Hündinnen und Rüden 20 Monate.
3. Höchstalter
Hündinnen scheiden mit Vollendung des 9. Lebensjahres, Rüden mit Vollendung des 10. Lebensjahres aus der Zucht aus.

Neue Version:

§ 12 Mindest- und Höchstalter für Zuchttiere

1. Decktagsgrenze
Entscheidend für die Einhaltung des Mindestalters und des Höchstalters ist das Datum des (ersten) Deckaktes.
2. Mindestalter
Das Mindestalter für die Zuchtverwendung zum Zeitpunkt des Deckaktes ist für Hündinnen und Rüden 20 Monate.
3. Höchstalter
Hündinnen scheiden mit Vollendung des 9. Lebensjahres, ~~Rüden mit Vollendung des 10. Lebensjahres~~ aus der Zucht aus.

Begründung: Gemäß § 6 Nr. 1 der gültigen VDH-Rahmenzuchtordnung legen die Rassehundezuchtvereine das zuchtfähige Alter des Rüden fest, wobei lediglich das Mindestalter von 12 Monaten nicht unterschritten werden darf. Eine Beschränkung auf ein Höchstalter ist seitens des VDH beim Rüden - im Gegensatz zur Hündin - nicht vorgeschrieben/vorgesehen. Es gibt keinen nennenswerten Grund, einen Rüden hinsichtlich seiner Zuchtverwendungsfähigkeit mit einem Höchstalter zu beschränken.

Gerade langlebige und auch im hohen Alter vitale Rüden sollten durchaus noch vermehrt in der Zucht eingesetzt werden, um diese kinologisch überaus wertvollen und oftmals genetisch fixierten gegebenen Anlagen in der Zucht weiter zu festigen.

Hinsichtlich einer diesbezüglichen genetischen Fixierung sei hier auf ein Forschungsprojekt des Instituts für Tierzucht und Vererbungs-forschung der Tierärztlichen Hochschule Hannover hingewiesen, wonach eine sehr lange Lebensdauer ein genetisch determiniertes Merkmal mit sehr hoher Heritabilität (Erblichkeitsgrad) ist.

Dies belegen auch zahlreiche Studien bei Modell- und Nutztieren sowie beim Hund. Sehr hohes Lebensalter steht danach weiterhin mit einer Reihe von spezifischen Genvarianten in Beziehung. Diese Genvarianten ermöglichen ein sehr hohes Lebensalter bei geringer Krankheitsinzidenz, da diese Gene Defektvarianten abpuffern können.

Ein weiteres Argument für einen Wegfall dieser Beschränkungen dürfte es sein, dass sich die Vererbungs-kraft vieler Rüden (insbesondere der Rüden, die im Leistungssport geführt werden), oft erst im hohen Alter zeigt und herauskristallisiert. In der Praxis sieht es doch nicht selten so aus, dass Rüden erst auf dem Zenit ihrer Karriere (mit 5/6 Jahren) wirklich beginnen zu decken. Bis dann unter Umständen ihre Nachkommen so weit sind und die

Züchter das Vererbungspotential dieser Rüden anhand seiner Nachkommen erkennen, sind dies Väter dann oftmals schon im Alter um die 10 Jahre und viele Züchter wären sicherlich froh, wenn sie dann derartige Vererber auch noch über ein Lebensalter von 10 Jahren zur Zucht einsetzen dürften.

Beispiele für derartige Rüden gäbe es aus der Vergangenheit genug.

ADRK-Sport-Rahmenordnung

Hier: Leistungsrichtereinsätze innerhalb unseres Klubs

Wir stellen hiermit den Antrag, dass nur jede dritte geschützte ADRK-Leistungsprüfung von einem Richter eines anderen Verbandes bewertet werden darf.

Das heißt: 1. und 2. Prüfung bei einem ADRK-Richter, bei der 3. Prüfung kann, wenn gewünscht, ein Richter eines anderen Verbandes eingeladen werden.

Ausgenommen davon sind Richtereinsätze auf Qualifikationsprüfungen (QP) diese fallen nicht unter diese Regelung.

Begründung: Da einige Richter auf ADRK-Prüfungen im Durchschnitt 2 - 3 Prüfungen im Jahr richten, ist es ein Ansatz, unsere Richter zu fördern, die von unserem Klub geschult und ausgebildet wurden und werden, die unseren ADRK im In- und Ausland (ADRK – VDH – FCI – IFR) präsentieren, mehr Vertrauen zu schenken. Dieser Antrag soll unsere Richter stärken durch öfteren Einsatz auf Prüfungen, dass unseren ADRK-Richtern dadurch eine gute und stetige Praxis und mit fairen Bewertungen erhalten bleibt, bitten wir um Zustimmung des Beirats

ADRK-Sport-Rahmenordnung

Hier: Veranstaltungssperren – DM-FH

Zurzeit gültige Version

ADRK-Rahmenbedingungen zur PO

§ 5 Veranstaltungssperren

Für das jeweilige Prüfungsjahr gelten die jeweils gültigen VDH-Regelungen.

An folgenden Hauptveranstaltungen des ADRK wird kein Fristenschutz erteilt:

Beiratshauptsitzung

Frühjahrs-/Herbstkörnung

Klubsieger-Zuchtschau

Deutsche Meisterschaft IGP

Neue Version:

ADRK-Rahmenbedingungen zur PO

§ 5 Veranstaltungssperren

Für das jeweilige Prüfungsjahr gelten die jeweils gültigen VDH-Regelungen.

An folgenden Hauptveranstaltungen des ADRK wird kein Fristenschutz erteilt:

Beiratshauptsitzung

Frühjahrs-/Herbstkörnung

Klubsieger-Zuchtschau

Deutsche Meisterschaft IGP

Deutsche Meisterschaft FH

Begründung: Gleichstellung mit den anderen Hauptveranstaltungen

Gültig ab 01.07.2024

ADRK-Sport-Rahmenordnung

Hier: Prüfungsgebühr Deutsche Meisterschaften

Zurzeit gültige Version

Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM-IGP, ADRK-DM-FH, VDH-DM-IGP, IFR-WM-IGP, IFR-WM-FH

Allgemeine Voraussetzungen

Es können nur Rottweiler teilnehmen, die ...

...

4. Deutsche Meisterschaft für Gebrauchshunde – ADRK-DM-IGP / ADRK-DM-FH

...

B. Meldungen

sind spätestens 4 Wochen vor der DM-IGP vom Teilnehmer an die ADRK-Hauptgeschäftsstelle zu richten.

Dem Anmeldeformular ist auch eine Kopie der Leistungskarte beizufügen.

Neue Version:

Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM-IGP, ADRK-DM-FH, VDH-DM-IGP, IFR-WM-IGP, IFR-WM-FH

Allgemeine Voraussetzungen

Es können nur Rottweiler teilnehmen, die ...

...

4. Deutsche Meisterschaft für Gebrauchshunde – ADRK-DM-IGP

...

B. Meldungen

sind spätestens 4 Wochen vor der DM-IGP vom Teilnehmer an die ADRK-Hauptgeschäftsstelle zu richten.

Dem Anmeldeformular ist auch eine Kopie der Leistungskarte beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 50.—Euro ist mit der Anmeldung zu entrichten

Begründung: Auf jeder BG-Prüfung – Körung – ZTP – Ausstellung werden Teilnahmegebühren entrichtet. Zudem erhält jeder Teilnehmer/in, eine Erinnerungsgabe in Form von Team Kleidung, und die anfallenden Anschaffungskosten der Teamkleidung wird dadurch gesenkt.

ADRK-Sport-Rahmenordnung

Hier: Änderung der Verfahrensweise bei Leistungsprüfungen des ADRK e.V. Veröffentlichung von Prüfungsteilnehmern

Wir beantragen eine Änderung der Verfahrensweise bei der Dokumentation von Leistungsprüfungen des ADRK e.V., um mehr Transparenz im Hundesport zu schaffen und unseren Mitgliedern zeitnah Informationen über durchgeführte Prüfungen zu geben. Wir schlagen folgende neue Regelung vor:

Zurzeit wird im Rahmen einer Prüfung ein Sammelblatt ausgefüllt und vom Richter/in und Prüfungsleiter/in unterschrieben. Das Sammelblatt und weitere Unterlagen werden vom Richter/in an die ADRK-Geschäftsstelle übersandt. Alle Prüfungsteilnehmer sind dort aufgeführt und die Prüfungsergebnisse sind dort dokumentiert.

Eine zeitnahe Veröffentlichung findet nicht statt (Hinweis – Veröffentlichung findet erst im Zucht- und Leistungsbuch des folgenden Jahres statt).

Neue Regelung

Das Sammelblatt wird vor der Prüfung erstellt. Es werden dort alle Prüfungsteilnehmer aufgeführt. Bei mehrtägigen Prüfungen ist kenntlich zu machen, welches Team (Hund/Mensch) an welchem Tag teilnimmt.

Das Sammelblatt ist bis spätestens Mittwoch vor dem Prüfungswochenende an die ADRK-Geschäftsstelle zu übersenden (vorrangig per E-Mail). Die Geschäftsstelle muss am Folgetag die Liste veröffentlichen.

Das Sammelblatt (Teilnehmerliste) wird dann auf der Internetseite des ADRK e.V. veröffentlicht.

Anmerkung:

Vorgehensweise analog zur Zuchttauglichkeitsprüfung!

ADRK-Sport-Rahmenordnung

Hier: Änderung der Verfahrensweise bei Leistungsprüfungen des ADRK e.V. Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen

Wir beantragen eine Änderung der Verfahrensweise bei der Dokumentation von Leistungsprüfungen des ADRK e.V., um mehr Transparenz im Hundesport zu schaffen und unseren Mitgliedern zeitnah Informationen über durchgeführte Prüfungen zu geben. Wir schlagen folgende neue Regelung vor:

Zurzeit wird im Rahmen einer Prüfung ein Sammelblatt ausgefüllt und vom Richter/in und Prüfungsleiter/in unterschrieben. Das Sammelblatt und weitere Unterlagen werden vom Richter/in an die ADRK-Geschäftsstelle übersandt. Alle Prüfungsteilnehmer sind dort aufgeführt und die Prüfungsergebnisse sind dort dokumentiert.

Eine zeitnahe Veröffentlichung findet nicht statt (Hinweis – Veröffentlichung findet erst im Zucht- und Leistungsbuch des folgenden Jahres statt).

Neue Regelung

Das Sammelblatt wird vor der Prüfung erstellt. Es werden dort alle Prüfungsteilnehmer aufgeführt. Bei mehrtägigen Prüfungen ist kenntlich zu machen, welches Team (Hund/Mensch) an welchem Tag teilnimmt.

Das ausgefüllte und unterschriebene Sammelblatt wird vom Richter/in, zusammen mit den weiteren Unterlagen, an die ADRK e.V.-Geschäftsstelle übersandt.

Nach Kenntnisnahme durch den Hauptausbildungswart werden die Prüfungsergebnisse zeitnah auf der Internetseite des ADRK e.V. veröffentlicht.

Folgende Daten sollen veröffentlicht werden:

1. Name, Vorname
2. Name des Hundes
3. ZB.-Nummer
4. Prüfungsstufe
5. Ergebnis der Prüfung
6. Ort der Prüfung / Welche Bezirksgruppe
7. Richter

ADRK-Richterordnung

Hier: Richtereinteilung

§ 5 Berufung von Richtern auf Veranstaltungen

1. Allgemein

...

6. Körung / KSZ / BSA / ESA / WSA / German Winner

Die Berufung der Richter erfolgt durch den Richterobmann in Absprache mit dem ADRK-Hauptvorstand auf ...

b) der Klubsieger-Zuchtschau des ADRK (KSZ)

Wir stellen hiermit den Antrag, dass die Richtereinteilung der einzelnen Klassen für die Klubsiegerzuchtschau am Morgen des 1. Veranstaltungstages, vor Ort, ausgelost wird.

Begründung: Aufwertung der Klubsiegerzuchtschau, da man mit der Auslosung der Richtereinteilung vor Ort einen gewissen Rahmen zur Ausführung schafft.

Diese Art des Beginns der Klubsiegerzuchtschau könnte auch wieder mehr deutsche Aussteller anregen, ihre Hunde zu melden.

Antrag auf Transparenz und Information der Mitglieder durch Veröffentlichung von Beschlüssen des Vorstandes

Wir stellen hiermit den Antrag zur Verbesserung der Transparenz und Information der Mitglieder des ADRK. Es soll sichergestellt werden, dass Beschlüsse, die im Vorstand getroffen werden, für alle Mitglieder zugänglich sind.

Beschlüsse, die auf Vorstandssitzungen des ADRK-Vorstandes getroffen werden, die Sport-, Zucht-, Richter und Ordnungen betreffen, müssen allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden und auf der ADRK Homepage umgehend veröffentlicht werden. Weiterhin müssen diese Beschlüsse jederzeit auf der Homepage gefunden werden. Eine Archivierung ist also notwendig.

Den Mitgliedern muss die Möglichkeit gegeben werden, Beschlüsse jederzeit nachlesen zu können.

Die Begründung für diesen Antrag liegt in der Tatsache, dass viele Beschlüsse ohne das Wissen der Mitglieder getroffen werden. Eine verbesserte Information ermöglicht es den Mitgliedern, sich besser an die Beschlüsse zu halten. Wie zum Beispiel die Anzahl der Einreichung von Bildern in der ADRK-Zeitung.

ADRK-Körung – hier Termin Herbstkörung

Hiermit stellen wir den Antrag die Herbstkörung nicht auf das gleiche Wochenende wie die IFR WM zu legen.

Begründung: Das ADRK-Team präsentiert unseren Klub auf der IFR-WM, und gleichzeitig findet die höchste Zuchtauslese im ADRK statt. Um interessierten Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, beide Veranstaltungen besuchen zu können, bitten wir um eine Terminvergabe an unterschiedliche Wochenenden. Auch sollte es IFR-Teilnehmern möglich sein, ebenfalls an der Körung teilzunehmen, was bei dem bisher gelegten Termin nicht möglich ist.

Gültig ab sofort